

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Verordnung über die Aufhebung der <i>„Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die öffentlichen Grundschulen sowie von Schuleinzugsbereichen für die übrigen öffentlichen Schulen der Stadt Monheim am Rhein vom 16.07.2004“</i>
2	Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen Einladung zur 5. Sitzung der Schulverbandsversammlung im Schulgebäude Stauffenbergstraße, 51379 Leverkusen
3	Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme an der Schulverpflegung der offenen Ganztagschulen vom 06.11.2008
4	Satzung der Stadt Monheim am Rhein über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Plangebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 124 M (BSM Betriebsgelände) vom 07.11.2008

**Verordnung über die Aufhebung der  
„Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und  
Überschneidungsgebieten für die öffentlichen Grundschulen sowie von  
Schuleinzugsbereichen für die übrigen öffentlichen Schulen der Stadt Monheim am  
Rhein vom 16.07.2004“ vom 06.11.2008**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.11.2008 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 84 SchulG NW vom 15.02.2005 in der Fassung vom 27.06.2006.

**§ 1**

**Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen**

**Die „Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die öffentlichen Grundschulen sowie von Schuleinzugsbereichen für die übrigen öffentlichen Schulen der Stadt Monheim am Rhein vom 16.07.2004“ wird aufgehoben.**

**§ 2**

**Inkrafttreten**

**Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 06.11.2008

gez. Dr. Dünchheim  
Bürgermeister

## Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

Einladung zur 5. Sitzung der Schulverbandsversammlung im Schulgebäude  
Stauffenbergstraße, 51379 Leverkusen

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

#### Vorlage Nr.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Eröffnung der Sitzung   |             |
| 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit   |             |
| 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen | 40 / 16. TA |
| 4. Stellenplan 2009  | 41 / 16. TA |
| 5. Investitionsprogramm 2009   | 42 / 16. TA |
| 6. Erlass der Haushaltssatzung 2009  | 43 / 16. TA |
| 7. Kenntnisnahme überplanmäßiger Mittel  | 44 / 16. TA |
| 8. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften    | 45 / 16. TA |
| 9. Neuregelung der Zweckverbandsumlage   |             |
| 10. Verschiedenes  |             |

Leverkusen, 17.11.08

gez. Elisabeth Tonn  
Vorsitzende  
der Schulverbandsversammlung

gez. Broscheid

**Entgeltordnung  
der Stadt Monheim am Rhein  
über die Teilnahme an der Schulverpflegung der offenen Ganztagschulen  
vom 06.11.2008**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.11.2008 folgende Entgeltordnung über die Teilnahme an der Schulverpflegung beschlossen:

**1. Entgelte**

Für Schulkinder, die an der Schulverpflegung der offenen Ganztagschulen der Stadt Monheim am Rhein teilnehmen, werden auf privatrechtlicher Grundlage Entgelte, unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Mit diesem Entgelt ist eine Schulverpflegung an Schultagen und unterrichtsfreien Schultagen sowie in den Herbst-, Oster- und Pfingstferien (mit Ausnahme der Feiertage) jeweils montags bis freitags abgedeckt.

Die Anmeldung zur Schulverpflegung erfolgt im Zusammenhang mit der Anmeldung für die Inanspruchnahme der Teilnahme am offenen Ganztage (außerunterrichtliches Angebot). Die Anmeldung kann nur für das gesamte anlaufende oder laufende Schuljahr (01.08. – 31.07) erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung im gesamten Schuljahr. Falls bis zum 01.04. keine Abmeldung erfolgt, erneuert sich die Anmeldung für die Zeit ab dem nächsten 01.08. um ein weiteres volles Schuljahr. Die Teilnahme an der Schulverpflegung endet ohne besondere Erklärung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schüler/die Schülerin auf eine Schule der Sekundarstufe wechselt.

**2. Höhe des Entgelts**

Für jeden Kalendermonat wird ein Entgelt von 44,00 Euro erhoben.

**3. Entgeltspflicht, Fälligkeit**

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Schulverpflegung erklärt worden ist und endet mit Beendigung der Teilnahme. Entgeltpflichtig ist, wer ein Kind zur Teilnahme an der Schulverpflegung angemeldet hat; mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Das Entgelt ist monatlich zum 15. eines jeden Monats in der in Nr. 2 genannten Höhe fällig und so rechtzeitig zu entrichten, dass dieses bis zum Fälligkeitstage bei der Stadtkasse Monheim am Rhein eingeht.

**4. Erstattung**

Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen kann auf schriftlichen Antrag eine Kostenerstattung erfolgen. Das heißt, ab der 5. Woche wird die Erstattung der Kosten für jeden ausgefallenen Verpflegungstag (2,50 Euro) berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

**5. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme an der Schulverpflegung der offenen Ganztagschulen“ vom 06.11.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 06.11.2008

Dr. Dünchheim  
- Bürgermeister -

**Satzung  
der Stadt Monheim am Rhein  
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
für das Plangebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes  
Nr. 124 M (BSM Betriebsgelände)  
vom 07.11.2008**

**Rechtsgrundlagen:**

- § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 124 M (Bahnstadt Rheinpark) steht der Stadt Monheim am Rhein ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB an den Grundstücken zu.

**§ 2**

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes nach § 1 erstreckt sich auf die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Monheim, Flur 11, Flurstücke:

168, 204, 213, 217, 218, 219, 220, 279, 280, 283, 292, 302, 327, 343, 345, 351, 353, 375, 382, 384, 385, 387, 389, 390, 422, 427, 428, 429, 430, 433, 434, 464, 468, 469, 471, 472, 474, 476, 478, 482, 484, 485, 487, 489, 492, 494, 502, 503, 514, 515, 522, 523, 536, 537, 545, 546, 547, 580, 582, 583, 586, 597, 598, 607, 608, 609, 610, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 624, 625, 647, 648, 662, 664, 665, 666.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 M (Bahnstadt Rheinpark), in dem die in Abs. 1 aufgeführten Grundstücke liegen, ist aus dem als Anlage beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Monheim am Rhein über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Plangebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 124 M (BSM Betriebsgelände) vom 07.11.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

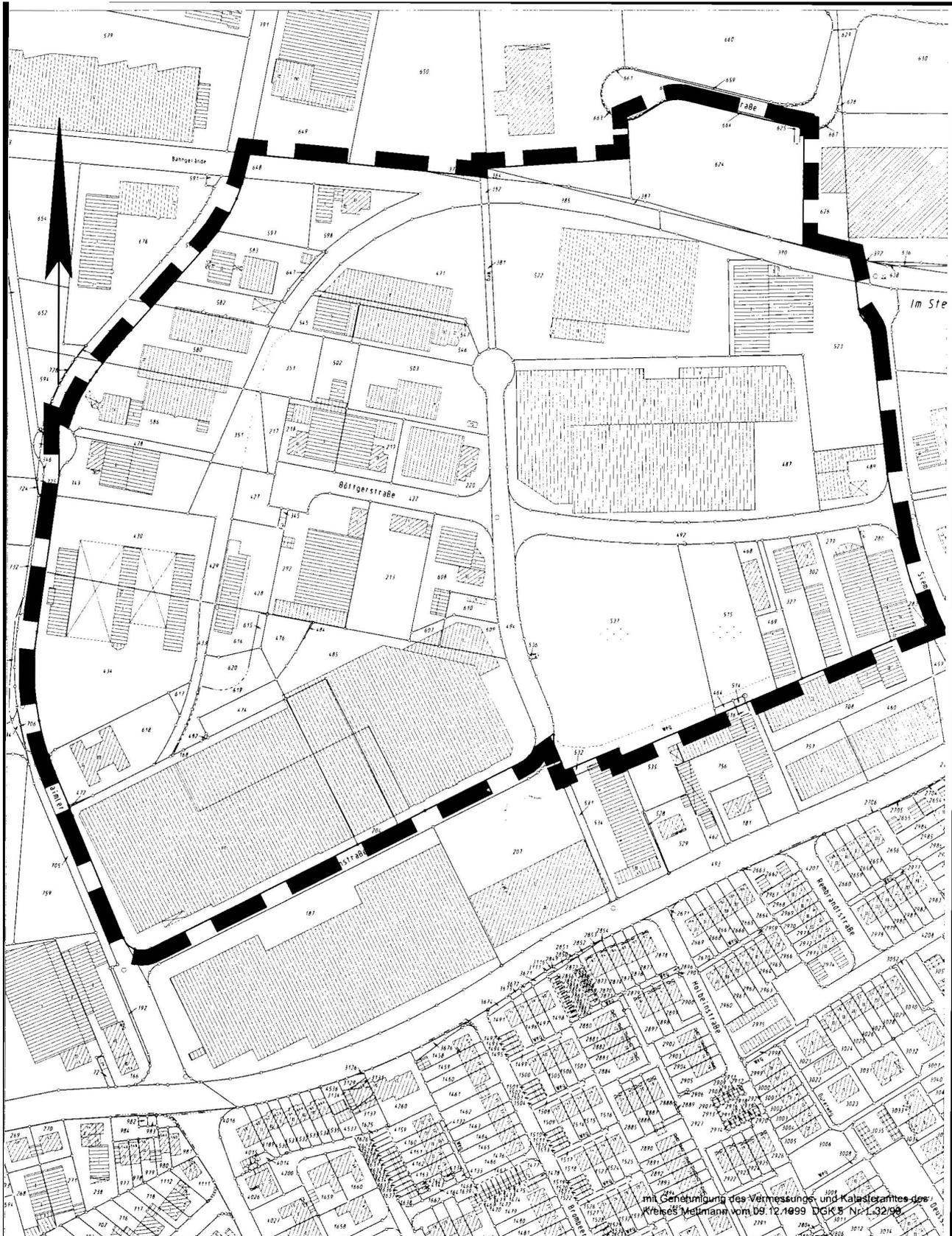
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 07.11.2008

Dr. Dünchheim

Bürgermeister



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Melmer vom 09.12.1999 DOK 5 Nr. L 32/99

### Anlage 1 zur Vorkaufsrechtssatzung

( Bahnstadt Rheinpark )

**— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**



ohne Maßstab  
Bereich 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 06.11.2008